



Steuern von juristischen Personen

Merkblatt

Beteiligungsgesellschaften / Beteiligungsabzug

vom 13. Mai 2022 (ersetzt Fassung vom 3. Januar 2011)

gilt für Kanton und Bund

gültig ab Steuerperiode 2011

1 Gesetzliche Grundlagen

1.1 Kanton Basel-Stadt

1.1.1 Auszug aus dem Steuergesetz

Beteiligungsabzug

§ 77. Die Gewinnsteuer einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ermässigt sich im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn, wenn die Gesellschaft oder

Genossenschaft:

- a) *zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft beteiligt ist;*
- b) *zu mindestens 10 Prozent am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt ist; oder*
- c) *Beteiligungsrechte im Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hält.*

² *Der Nettoertrag aus Beteiligungen nach Abs. 1 entspricht dem Ertrag dieser Beteiligungen abzüglich des darauf entfallenden Finanzierungsaufwandes und eines Beitrages von 5 Prozent zur Deckung des Verwaltungsaufwandes; der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwandes bleibt vorbehalten. Als Finanzierungsaufwand gelten Schuldzinsen sowie weiterer Aufwand, der wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen ist. Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören auch die Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen sowie die Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten.*

³ *Keine Beteiligungserträge sind:*

- a) *Erträge, die bei der leistenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen;*
- b) *Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen.*

⁴ *Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung nicht berücksichtigt, soweit auf der gleichen Beteiligung eine Abschreibung vorgenommen wird, die mit diesem Ertrag in Zusammenhang steht.*

⁵ *Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt:*

- a) *soweit der Veräusserungserlös die Gestehungskosten übersteigt;*
- b) *wenn die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der veräussernden Kapitalgesellschaft*

oder Genossenschaft war; fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 Prozent, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur beansprucht werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hatten.

⁶ Transaktionen, die im Konzern eine ungerechtfertigte Steuerersparnis bewirken, führen zu einer Berichtigung des steuerbaren Reingewinns oder zu einer Kürzung der Ermässigung. Eine ungerechtfertigte Steuerersparnis liegt vor, wenn Kapitalgewinne und Kapitalverluste oder Abschreibungen auf Beteiligungen im Sinne der §§ 69 Abs. 4 und 77 in kausalem Zusammenhang stehen.

⁷ Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken nach Art. 7 Abs. 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934 (BankG) werden für die Berechnung des Nettoertrags nach Abs. 2 der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzerninternen weitergegebenen Mitteln folgender Anleihen nicht berücksichtigt:

- a) Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht nach Art. 11 Abs. 4 BankG; und
- b) Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen im Sinne der Art. 28 - 32 BankG.

1.2 Direkte Bundessteuer

1.2.1 Auszug aus dem Steuergesetz

Ermässigung

Art. 69 Die Gewinnsteuer einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ermässigt sich im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn, wenn die Gesellschaft oder Genossenschaft:

- a. zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft beteiligt ist;
- b. zu mindestens 10 Prozent am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt ist; oder
- c. Beteiligungsrechte im Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hält.

Nettoertrag aus Beteiligungen

Art. 70 ¹ Der Nettoertrag aus Beteiligungen nach Artikel 69 entspricht dem Ertrag dieser Beteiligungen abzüglich des darauf entfallenden Finanzierungsaufwandes und eines Beitrages von 5 Prozent zur Deckung des Verwaltungsaufwandes; der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwandes bleibt vorbehalten. Als Finanzierungsaufwand gelten Schuldzinsen sowie weiterer Aufwand, der wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen ist. Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören auch die Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen sowie die Erlöse aus dazugehörenden Bezugsrechten. Artikel 207a bleibt vorbehalten.

² Keine Beteiligungserträge sind:

- a. ...
- b. Erträge, die bei der leistenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen;
- c. Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen.

³ Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt, soweit auf der gleichen Beteiligung zu Lasten des steuerbaren Reingewinns (Art. 58 ff.) keine Abschreibung vorgenommen wird, die mit diesem Ertrag im Zusammenhang steht.

⁴ Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt:

- a. soweit der Veräusserungserlös die Gestehungskosten übersteigt;

b. wenn die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der veräussernden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war; fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 Prozent, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur beansprucht werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hatten.

⁵ Transaktionen, die im Konzern eine ungerechtfertigte Steuerersparnis bewirken, führen zu einer Berichtigung des steuerbaren Reingewinns oder zu einer Kürzung der Ermässigung. Eine ungerechtfertigte Steuerersparnis liegt vor, wenn Kapitalgewinne und Kapitalverluste oder Abschreibungen auf Beteiligungen im Sinne der Artikel 62, 69 und 70 in kausalem Zusammenhang stehen.

⁶ Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken nach Artikel 7 Absatz 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934/156 (BankG) werden für die Berechnung des Nettoertrags nach Absatz 1 der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzerninternen weitergegebenen Mitteln folgender Anleihen nicht berücksichtigt:

a. Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht nach Artikel 11 Absatz 4 BankG; und

b. Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen im Sinne der Artikel 28–32 BankG.

2 Praxishinweise

2.1 Beteiligungen

Als Beteiligungen gelten Aktien, Partizipationsscheine, GmbH-Stammeinlagen und Genossenschaftsanteile. Als Beteiligungen gelten ferner Forderungen gegenüber Tochtergesellschaften, die für diese wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital haben und als solches versteuert werden (verdecktes Eigenkapital).

2.2 Nicht als Beteiligungen gelten

Nicht als Beteiligungen gelten Anteile an Personengesellschaften, Ansprüche aus Schuldverhältnissen wie Darlehen und Obligationen sowie Anteile an schweizerischen und ausländischen Anlagefonds und diesen gleichzustellenden Körperschaften.

2.3 Beteiligungserträge

Als Beteiligungserträge gelten Dividenden, Gewinnanteile und Liquidationsüberschüsse aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen, Partizipations- und Genusscheinen an einer in- oder ausländischen Gesellschaft oder Genossenschaft.

2.4 Nicht als Beteiligungserträge gelten

Keine Beteiligungserträge sind Ausschüttungen auf Anteilscheinen an Anlagefonds und weiter alle Vergütungen, die bei der leistenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen.

2.5 Beteiligungsabzug

Der Beteiligungsabzug wird gewährt auf den Nettoerträgen (§ 77 Abs. 2 StG) aus Beteiligungen von mindestens 10 % am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften oder

aus Beteiligungen mit einem Verkehrswert von mindestens Fr. 1 Mio. Massgebend für die Beurteilung der vorgenannten Voraussetzungen ist der Zeitpunkt des Anfalls des Beteiligungsertrages oder das Ende des Geschäftsjahres.

2.6 Kapitalgewinne auf Beteiligungen

Kapitalgewinne auf Beteiligungen werden bei der Berechnung des Beteiligungsabzuges nur dann berücksichtigt, wenn sie aus dem Verkauf von Beteiligungen von mindestens 10 % am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft resultieren und nur soweit der Veräusserungserlös die Gestehungskosten der verkauften Beteiligung übersteigt. *

2.7 Wiedereingebrachte Abschreibungen

Auf wiedereingebrachten Abschreibungen auf Beteiligungen kann kein Beteiligungsabzug geltend gemacht werden. Wieder eingebracht Abschreibungen auf Beteiligungen unterstehen der ordentlichen Besteuerung (§ 69 Abs. 4 StG / Art. 62 Abs. 4 DBG). *

Für Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen kann der Beteiligungsabzug nicht geltend gemacht werden (§ 77 Abs. 2 lit. b StG / Art. 70 Abs. 2 Bst. c DBG). *

2.8 * Allgemeines: Kreisschreiben Nr. 27

Für die Beantwortung von Fragen darüber, wie der Beteiligungsabzug auf Beteiligungsverkaufsgewinnen zu berechnen ist (Veränderungen der Gestehungskosten etc.) oder unter welchen Voraussetzungen überhaupt der Anspruch auf einen Beteiligungsabzug auf Beteiligungsverkaufsgewinnen besteht, verweisen wir auf das ausführliche Kreisschreiben Nr. 27 vom 17. Dezember 2009 "Steuerermässigung auf Beteiligungserträgen von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften" der Eidgenössischen Steuerverwaltung und die im Anhang dazu enthaltenen Beispiele. Das Kreisschreiben ist im Internet publiziert: www.estv.admin.ch - Menüpunkt: Direkte Bundessteuer, Fachinformationen, Kreisschreiben Nr. 27 vom 17.12.2009.

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt
Fischmarkt 10, CH-4001 Basel
Telefon +41 (0)61 267 98 26
steuerverwaltung@bs.ch
www.steuerverwaltung.bs.ch